

# Einkaufsbedingungen

## INRO Industrierohstoffe GmbH

### Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unseren Lieferanten und der INRO GmbH abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten nur gegenüber Kaufleuten. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Weiterhin werden neben unseren Einkaufsbedingungen die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“ sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen Fassung Vertragsgrundlage. Im Falle von Widersprüchen haben die letzteren den Vorrang.

### Angebote, Bestellungen und Vertrag

Nur von uns schriftlich bestätigte Bestellungen werden von uns anerkannt. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden oder die Aufhebung eines Vertrages werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam.

### Preise, Transportkosten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Werk. Verpackung oder Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferers. Etwas anderes gilt nur, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sollten Käufe ausdrücklich ab Station des Lieferers abgeschlossen sein, sind Verlade- und Wiegekosten im vereinbarten Preis enthalten. Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung des Preises zustande. Schäden durch unsachgemäße Verpackung oder Verladung gehen zu Lasten des Lieferers.

### Rechnungen, Zahlungen

Für die Abrechnung sind Werkseingangsgewicht und Befund maßgebend. Rechnungen müssen bis zum Ende des Liefermonats 2-fach an uns abgesandt werden. Sie dürfen auf keinen Fall der Sendung beigelegt werden. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis rein netto bis zum 20. des dem Wareneingang folgenden Monats.

### Lieferung

Angaben zu Lieferzeiten und -terminen sind grundsätzlich bindend. Kommt der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug, sind wir berechtigt neben der Erfüllung Schadensersatz für die Verzögerung zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten oder -termine sind wir nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt anstelle der Erfüllung Schadensersatz zu verlangen. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im Betrieb des Lieferers oder in dem des Vorlieferers, Transportschwierigkeiten, berechtigen in begründeten Fällen den Besteller zum Rücktritt (auch teilweise) ohne dass dem Lieferer daraus Ansprüche auf Schadensersatz o. Ä. erwachsen. In sonstigen Fällen ist der Lieferer verpflichtet unverzüglich zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist. Der Lieferer ist in jedem Fall verpflichtet uns über eine verspätete Lieferung und die Gründe die dazu führen in Kenntnis zu setzen, und zwar unmittelbar nachdem ihm selbst diese Gründe bekannt wurden.

### Mängelrüge

Der Käufer hat die Ware bei Erhalt im Rahmen der Entladung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von einem Arbeitstage ab Werkseingang und Befund der Lieferung beim Lieferanten eingeht.

#### Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch den Lieferer zu dessen Gunsten entfalten uns gegenüber keine Wirkung. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Stockstadt. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden, sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich Aschaffenburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, einschließlich des Mahnverfahrens, nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

#### Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.